GMBH

Geschäftsführung mit unbeschränkter Haftung



VON KARSTEN SCHULTE

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Steuerrecht/Steuerberater Karsten Schulte ist bei der Beratungs- und Prüfungsgesellschaft BPG mbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Münster tätig. Er berät insbesondere steuerbegünstigte Körperschaften und deren Organmitglieder in steuerlichen Fragen und begleitet sie bei Umstrukturierungsmaßnahmen. www.bpg-muenster.de

Die Haftungsrisiken des GmbH-Geschäftsführers sind größer als oft bekannt. Denn haftungsbeschränkt ist nur die Gesellschaft, nicht der Geschäftsführer. Verletzt er seine Sorgfaltspflichten, haftet er mit seinem gesamten Privatvermögen für entstandene Schäden.

Auch im Bereich der Sozialwirtschaft wird eine Vielzahl der Organisationen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) geführt. Diese Rechtsform genießt das Privileg, ihren Gläubigern grundsätzlich nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen zu haften (§ 13 Abs. 2 GmbHG).

Die Inanspruchnahme dieses Privilegs setzt voraus, dass das Gesellschaftsvermögen als Haftungsmasse nicht pflichtwidrig geschmälert wird. Daher kommt im Falle einer Schmälerung des Gesellschaftsvermögens durch Handlungen des Geschäftsführers dessen Haftung in Betracht, was vielen Verantwortlichen nicht in ihrer vollen Tragweite bewusst ist.

Zu unterscheiden ist die Haftung gegenüber der Gesellschaft (Innenhaftung) und die Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft (Außenhaftung).

Haftung für Zahlungen nach Insolvenzreife

Geschäftsführern von GmbHs ist es grundsätzlich untersagt, nach Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung Zahlungen vorzunehmen. Im Falle eines Verstoßes sind sie der Gesellschaft gemäß § 64 Satz 1 GmbHG zum Ersatz der Zahlungen verpflichtet.

Diese Ersatzpflicht hat sich in den vergangenen Jahren zunehmend als äußerst effektives Instrument der Insolvenzverwalter zur Anreicherung der Insolvenzmasse erwiesen. Dennoch gehen viele Geschäftsführer gerade mit dieser Haftungsgefahr leichtfertig um. Die Beurteilung der Insolvenzreife liegt in der Verantwortung des

Geschäftsführers. Er muss Vorkehrungen treffen um das Vorliegen einer Insolvenzgefahr erkennen zu können. (1)

Das Zahlungsverbot beginnt mit Insolvenzreife der Gesellschaft. Eine Insolvenzreife liegt vor bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung. Die Gesellschaft ist zahlungsunfähig, wenn innerhalb eines absehbaren Zeitraums ein wesentlicher Teil der fälligen Verbindlichkeiten voraussichtlich nicht beglichen werden kann oder die Zahlungen eingestellt worden sind. Ein »wesentlicher Teil« ist gegeben bei einer Liquiditätslücke von 10 Prozent oder mehr. Eine Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich. Voraussetzungen sind also eine rechnerische Überschuldung und eine negative Fortführungsprognose.

Der Geschäftsführer haftet für Zahlungen, die nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder nach Feststellung ihrer Überschuldung geleistet werden und die die spätere Insolvenzmasse schmälern. Dies gilt auch für Zahlungen, die nach Insolvenzreife der Gesellschaft durch einen Mitarbeiter ohne Wissen des Geschäftsführers veranlasst werden. (2) Zu Zahlungen gehören beispielsweise auch Verrechnungen, die zur Befriedigung eines Gläubigers führen oder auch Kundenzahlungen auf ein debitorisch geführtes Bankkonto. (3)

Die Haftung des Geschäftsführers setzt Verschulden voraus, wobei Fahrlässigkeit genügt. Verschulden des Geschäftsführers wird vermutet, da er verpflichtet ist, die Voraussetzungen des Vorliegens einer Insolvenzreife fortlaufend zu überwachen. Der Geschäftsführer ist nicht ersatzpflichtig für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar sind (§ 64 Satz 2 GmbHG).

Haftung für Insolvenz- oder Krisenverursachung

Haftung nach § 43 Abs. 2 GmbHG: Der Geschäftsführer hat in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden (§ 43 Abs. 1 GmbHG). Er ist gem. § 49 Abs. 3 GmbHG verpflichtet, die Gesellschafterversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft verloren ist. Unterlässt er dies, kommt eine Schadensersatzpflicht gem. § 43 Abs. 2 GmbHG in Betracht.

Haftung nach § 43 Abs. 3 GmbHG: Der Geschäftsführer haftet der Gesellschaft für Zahlungen an die Gesellschafter aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen der Gesellschaft (§ 43 Abs. 3 GmbHG i. V. m. § 30 GmbHG). Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen

an Dritte, die mit einem Gesellschafter so verbunden sind, dass die Zahlung mittelbar dem Gesellschafter zugutekommt.

Die Haftung setzt Verschulden voraus. Verschulden wird vermutet, soweit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns erkennbar war, dass die Zahlung zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen musste.

Existenzvernichtungshaftung

Der Geschäftsführer kann als Mittäter einer gegen die guten Sitten verstoßenden vorsätzlichen Schädigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft haften.

Deliktische Haftung wegen Insolvenzverschleppung

Verletzt der Geschäftsführer die beschriebene Insolvenzantragspflicht, kann er sich gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft schadensersatzpflichtig machen (§ 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 15a Abs. 1 InsO).

Hat der Geschäftsführer von der unmittelbar drohenden Insolvenz wegen Überschuldung der Gesellschaft positive Lohnsteuer: Der Geschäftsführer darf das Finanzamt hinsichtlich der Lohnsteuer nicht schlechter behandeln als die Arbeitnehmer hinsichtlich der ausgezahlten Nettolöhne. (7) Die Löhne sind vielmehr in einem Umfang zu kürzen, der eine gleichmäßige Befriedigung der Arbeitnehmer und des Finanzamt hinsichtlich der auf die gekürzten Löhne entfallenden Lohnsteuer sicherstellt. (8) Die abzuführende Lohnsteuer ist ein Teil des geschuldeten Bruttoarbeitslohns, den der Arbeitgeber treuhänderisch für den Arbeitnehmer und den Fiskus einziehen muss.

Umsatzsteuer: Der Geschäftsführer haftet bei unterlassener oder nicht rechtzeitiger Anmeldung und/oder Entrichtung der Umsatzsteuer insoweit, als er die Steuerschulden aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln hätte fristgerecht tilgen können.

Haftung für Sozialversicherungsverbindlichkeiten: Wer als Arbeitgeber der Einzugsstelle Beiträge des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung vorenthält, macht sich gem. § 266a Abs. 1 StGB strafbar. Wegen eines Verstoßes gegen ein den Schutz eines anderen bezweckenden Gesetzes haftet der Geschäftsführer für die nicht abgeführten Arbeitnehmeranteile der Sozialversicherungsbeiträge gegenüber den Trägern der Sozialversicherung (§ 823 Abs. 2 BGB).

»Der GmbH-Geschäftsführer kann bei Überschuldung auch für Zahlungen durch seine Mitarbeiter haften«

der Gesellschaft wird angegriffen, sobald die Summe des Aktivvermögens abzüglich der Summe der Verbindlichkeiten einschließlich Rückstellungen unter die Höhe des Stammkapitals sinkt. (4)

Zahlung an Gesellschafter

Der Geschäftsführer ist der Gesellschaft zum Ersatz von Zahlungen an Gesellschafter verpflichtet, soweit diese zur Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft führen mussten, es sei denn, dies war auch bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns nicht erkennbar. Der Begriff der Zahlung entspricht dem in § 64 Satz 1 GmbHG. Zahlung ist jede Leistung, die die Aktiva der Gesellschaft vermindert. Zahlungen an Gesellschafter umfassen auch Zahlungen Kenntnis und offenbart diese den Geschäftspartnern nicht, haftet er ihnen wegen sittenwidriger vorsätzlicher Schädigung gem. § 826 BGB durch unterlassene Offenbarung der Vermögenslage und durch Insolvenzverschleppung. (5, 6)

Haftung für Steuerschulden

Der Geschäftsführer hat die steuerlichen Pflichten der Gesellschaft zu erfüllen. Er hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Steuern aus den von ihm verwalteten Mitteln entrichtet werden (§ 34 Abs. 1 AO). Er haftet, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden (§ 69 Satz 1 AO).

Strafbarkeit

Neben der zivilrechtlichen Haftung läuft der Geschäftsführer durch die Verletzung seiner Pflichten auch Gefahr, sich strafbar zu machen. In Betracht kommen beispielsweise die nicht rechtzeitige Stellung eines Insolvenzantrags (§ 15a Abs. 4 und 5 InsO), die Vorenthaltung von Arbeitsentgelten (§ 266a StGB) oder Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

Anmerkungen

- (1) BGH, Urteil vom 19.06.2012 II ZR 243/11 Rn. 11.
- (2) BGH, Urteil vom 16.03.2009 II ZR 280/07 Rn. 15.
- (3) BGH, Urteil vom 03.06.2014 II ZR 100/13 Rn. 16.
- (4) BGH, Urteil vom 29.09.2008 II ZR 234/07 Rn. 11.
- (5) BGH, Urteil vom 16.03.1992 II ZR 152/91 Rn. 9.
- (6) BGH, Urteil vom 18.12.2007 II ZR 231/06 Rn. 15 f.
- (7) BFH/NV 88, 764.
- (8) BFH BStBl II 88, 859.